

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 [Nonprofitrecht aktuell abonnieren](#)

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

<i>Keine Werbungskosten für Übungsleiter?</i>	77
<i>Keine Anrechnung von Übungsleiterpauschale auf Sozialleistungen</i>	78
<i>Kapitalertragsteuer auf Gewinne des steuerpflichtigen wGb eines Berufsverbandes</i>	78

STIFTUNGSRECHT

<i>Stipendien (nicht) steuerfrei?</i>	78
<i>Anspruch auf Rückabwicklung einer unselbstständigen Stiftung?</i>	79

VEREINSRECHT

<i>Blockwahl ohne Satzungsregelung i.d.R. unwirksam</i>	80
<i>Vermietung von Sportanlagen: Keine umsatzsteuerliche Organschaft</i>	81

ARBEITSRECHT

<i>Arbeitsverträge müssen bis zum 30.09.2016 angepasst werden</i>	81
<i>Arbeitnehmerüberlassung: Hohe Risiken für Gemeinnützige</i>	82

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Keine Werbungskosten für Übungsleiter?

Der Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug bei Übungsleitern bereitet weiterhin Probleme. Das Finanzamt vertritt die Auffassung, dass Ausgaben nicht steuerlich geltend gemacht werden dürfen, wenn die steuerbefreiten Einnahmen 2.400 Euro nicht überschreiten. Das Finanzgericht (FG) Thüringen sieht es anders.

Abzug von Ausgaben erst ab 2.400 Euro

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder aus vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten sind gemäß § 3 Nr. 26 EStG bis zur Höhe von insgesamt 2.400 Euro/Jahr steuerfrei. Das ist der sog. Übungsleiterfreibetrag. Korrespondierend dazu können Steuerpflichtige ihre Ausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit ihrer steuerfreien Tätigkeit stehen, nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen. Hat also ein Übungsleiter für seine Tätigkeit 2.500 Euro erhalten und Ausgaben in Höhe von 2.450 Euro getätigt, kann er nur 50 Euro absetzen. Hat er 2.500 Euro erhalten, aber nur Ausgaben in Höhe von 2.000 Euro gehabt, kann er seine Ausgaben überhaupt nicht geltend machen. Vielmehr muss er die 100 Euro (2.500 Euro abzüglich des Freibetrags in Höhe von 2.400 Euro) versteuern.

Einnahmen niedriger als 2.400 Euro

Unklar ist jedoch, was gilt, wenn die Einnahmen die Grenze von 2.400 Euro nicht übersteigen, die Ausgaben aber höher als die Einnahmen sind. Beispiel: Der Übungsleiter erhält 1.000 Euro, seine Ausgaben belaufen sich auf 2.500 Euro. Darf er dann 1.500 Euro als Ausgaben absetzen, also einen Verlust geltend machen? Darf er vielleicht zumindest 100 Euro (2.500 Euro abzüglich Freibetrag in Höhe von 2.400 Euro) als Ausgaben absetzen?

Steuerfreier Betrag nicht überschritten

Die Finanzämter sagen bisher: „Nein!“. Sie begründen dies mit dem Wortlaut des § 3 Nr. 26 EStG. Die Vorschrift lässt den Abzug nämlich nur dann zu, wenn die Einnahmen den steuerfreien Betrag übersteigen. Im Beispielsfall übersteigen die Einnahmen den steuerfreien Betrag nicht, da sie mit 1.000 Euro deutlich unter dem steuerfreien Betrag von 2.400 Euro liegen.

Doppelbegünstigung soll vermieden werden

Eigentlicher Hintergrund des rechtlichen Problems ist das komplizierte Zusammenspiel zweier Normen: § 3 Nr. 26 EStG und § 3c Abs. 1 EStG. In § 3 Nr. 26 EStG ist der Übungsleiterfreibetrag beschrieben und auch das Verbot des Verlustabzuges von Ausgaben, wenn die Einnahmen den Freibetrag nicht überschreiten. § 3c Abs. 1 EStG hingegen verbietet den Abzug von Ausgaben, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Diese Norm ist wichtig, um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden, da ohne die Regelung des § 3c Abs. 1 EStG ein Steuerpflichtiger nicht nur seine Einnahmen steuerfrei vereinnahmen, sondern zusätzlich auch noch seine damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben abziehen könnte. Er wäre dann doppelt begünstigt. Das will der Gesetzgeber verhindern. Würde also § 3 Nr. 26 EStG keine Aussage zum Abzugsverbot der Ausgaben treffen, würde § 3c Abs. 1 EStG

gelten, der den Abzug jeglicher Ausgaben verböte. § 3 Nr. 26 EStG mit seiner Aussage zum Abzugsverbot wird daher als speziellere Vorschrift zu § 3c Abs. 1 EStG verstanden, die Steuerpflichtige begünstigt, da sie Ausgaben zumindest dann und insoweit abziehen können, als ihre Ausgaben und Einnahmen die Grenze von 2.400 Euro überschreiten.

Abzug ist möglich!

Die Auffassung der Finanzämter teilen die Literatur und so manches Finanzgericht allerdings nicht, da sie sie für ungerecht halten. So auch das FG Thüringen: Es entschied, dass § 3 Nr. 26 EStG zwar nur den Fall erfasse, dass die Einnahmen den Freibetrag in Höhe von 2.400 Euro übersteigen. Gleichwohl könne man Ausgaben, die den Freibetrag übersteigen, auch dann abziehen, wenn die Einnahmen den Freibetrag nicht übersteigen. § 3c Abs. 1 EStG finde nämlich keine Anwendung, weil die Norm nur eine Doppelbegünstigung vermeiden soll, die aber in einem solchen Fall nicht vorliege.

Begründung widersprüchlich

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum das FG Thüringen – auf den Beispielsfall übertragen – einen Abzug in Höhe von nur 100 Euro zuließ und nicht in Höhe von 1.500 Euro. Während sich das Gericht über den (klaren) Wortlaut der Norm hinwegsetzt und den Abzug der Ausgaben auch in Fällen grundsätzlich zulässt, in denen die Einnahmen unter dem Betrag von 2.400 Euro liegen, hält es zugleich am Wortlaut der Norm fest, wonach nur die den Freibetrag übersteigenden Ausgaben absetzbar seien. Stimmiger wäre es wohl gewesen, wenn das Gericht das Verständnis der Norm ausgeweitet hätte und den Abzug der Ausgaben stets für zulässig erklärt hätte, soweit sie die „steuerfreien Einnahmen“ – und nicht den Freibetrag – überschreiten. Dies würde dem Sinn und Zweck der Vorschrift am ehesten entsprechen: Die Einnahmen in Höhe von 1.000 Euro wären steuerfrei. Die Werbungskosten könnten abzüglich der steuerfreien Einnahmen abgesetzt werden. Eine Doppelbegünstigung würde nicht eintreten, aber der Steuerpflichtige auch nicht für seine ehrenamtliche Arbeit belastet. Im Beispielsfall könnte der Steuerpflichtige dann also 1.500 Euro absetzen.

Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof (BFH) diese Frage beantworten wird. Das FG Thüringen hat die Revision zugelassen; das Finanzamt hat auch bereits Revision eingelegt.

HINWEIS: Bis der BFH entschieden hat, sollten sich die Steuerpflichtigen – zumindest dann, wenn sie hohe Ausgaben haben – bemühen, eine Aufwandsentschädigung von mehr als 2.400 Euro zu erhalten. Dann können sie unproblematisch ihre Ausgaben absetzen. Eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.401 Euro im Gegensatz zu 2.400 Euro kann dann einen gewaltigen Unterschied machen. Betroffene Steuerpflichtige können außerdem gegen ihre Steuerbescheide Einspruch einlegen und

das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des BFH beantragen. Dadurch können sie verhindern, dass der Steuerbescheid bestandskräftig wird, müssen andererseits aber nicht selbst gegen das Finanzamt klagen.



FG Thüringen, Urteil vom 30.09.2015, Az. 3 K 480/14 (Revision anhängig: BFH, Az. III R 23/15)

Keine Anrechnung von Übungsleiterpauschale auf Sozialleistungen

Der Dozent einer Volkshochschule kann nach Auffassung des Sozialgerichts (SG) Gießen steuerfreie Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG erzielen, wenn er die Lehrtätigkeit eigenständig durchführt und dem Unterricht „den Stempel seiner Persönlichkeit gibt“.

Der Dozent einer Volkshochschule kann nach einer Entscheidung des SG Gießen von der Vorschrift des § 3 Nr. 26 EStG profitieren, sodass seine Einnahmen in Höhe von bis zu 2.400 Euro pro Jahr steuerfrei bleiben. Nach dem SG Gießen umfasst § 3 Nr. 26 EStG unterrichtende Tätigkeiten, die selbstständig ausgeübt zu den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG führen. Maßgebend für die Steuerbefreiung sei eine unterrichtende Tätigkeit, die dann vorliege, wenn der Lehrende seine Tätigkeit eigenständig durchführe und der Dozent damit den Unterrichtsveranstaltungen „den Stempel seiner Persönlichkeit gibt“.

HINWEIS: An sich sind die Sozialgerichte nicht für steuerliche Fragen zuständig. Vorliegend war über § 3 Nr. 26 EStG allerdings deswegen zu entscheiden, weil das Gericht über einen Anspruch auf Sozialhilfe zu befinden hatte und in diesem Zusammenhang zu klären war, ob sich der Anspruchsteller die Honorarzahungen der Volkshochschule anrechnen lassen musste – musste er, nach Auffassung des Gerichts, nicht. Das entspricht der einhelligen Meinung in der Rechtsprechung: Der Übungsleiterfreibetrag und auch die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG sind auf Sozialleistungen grundsätzlich nicht anzurechnen.



SG Gießen, Beschluss vom 25.07.2016, Az. S 18 SO 93/16

Kapitalertragsteuer auf Gewinne des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs eines Berufsverbandes

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zwei BMF-Schreiben mit Auslegungshilfen zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 b) S. 4 EStG veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 18.07.2016 hat das BMF sein Schreiben vom 02.02.2016 ergänzt, das Auslegungsfragen zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 b) S. 4 EStG enthält. § 20 Abs. 1 Nr. 10 b) S. 4 EStG richtet sich an von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, also z.B. an Berufsverbände. Die Regelung behandelt steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der vorgenannten Körperschaften quasi wie separate Tochtergesellschaften: Gewinne, die in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben entstehen, werden – unter gewissen Voraussetzungen (Überschreiten gewisser Umsatz- und Gewinn Grenzen) – wie Kapitaleinkünfte behandelt. Sie unterliegen also – genauso wie Ausschüttungen einer Tochter-GmbH an die Mutterkörperschaft – der Kapitalertragsteuer. Die beiden Schreiben des BMF bieten diverse Auslegungshilfen für die Praxis. Betroffene Körperschaften sollten einen Blick hineinwerfen.

HINWEIS: Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 10 b) S. 4 EStG ist deswegen so tückisch, weil sie in der Praxis häufig übersehen wird. Für gemeinnützige Körperschaften hat sie glücklicherweise im Ergebnis keine Relevanz. Denn beim Gewinn eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs einer gemeinnützigen Körperschaft wird nach § 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 EStG vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand genommen.



BMF-Schreiben vom 02.02.2016, IV C 2 - S 2706-a/14/10001, DOK: 2016/0089621



BMF-Schreiben vom 18.07.2016, IV C 2 - S 2706-a/14/10001, DOK: 2016/0687154

STIFTUNGSRECHT

Stipendien (nicht) steuerfrei?

Stipendien von Stiftungen sind für den Bezieher häufig steuerfrei. Der Teufel steckt allerdings im Detail. Für die Befreiung kommt es auf die richtige Vertragsgestaltung, die Vergaberichtlinien und darauf an, dass es sich bei der das Stipendium gewährenden gemeinnützigen Körperschaft nicht um eine unselbstständige Stiftung handelt. So sieht es jedenfalls das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz.

Stipendium als Betriebseinnahme

Der Grat zwischen steuerfreien und steuerpflichtigen Stipendien ist schmal. Wie schmal, musste ein Historiker, der auch als Journalist arbeitet, kürzlich schmerzlich erfahren. Er erhielt von zwei Stiftungen Schenkungen zur Förderung seiner wissenschaftlichen Studien. Diese Zuwendungen

verbuchte der Historiker nicht als Betriebseinnahmen, da er der Ansicht war, dass die Schenkungen nicht betriebsbezogen waren und im Übrigen die Steuerbefreiungen des § 3 Nr. 11 und Nr. 44 EStG gelten würden. Das FG Rheinland-Pfalz sah es freilich anders. Das Gericht stellte zunächst fest, dass sich aus den Verträgen und dem Schriftwechsel mit der Stiftung ergab, dass es sich bei den Zu-

wendungen um Betriebseinnahmen handelte. Sie wiesen nämlich einen wirtschaftlichen Bezug zum Betrieb des Steuerpflichtigen auf. Es handele sich also gerade nicht um private (nicht steuerbare) Zuwendungen, die das Lebenswerk, das Gesamtschaffen und die Grundhaltung des Zuwendungsempfängers oder dessen Vorbildfunktion würdigten.

Vergaberichtlinien der Stiftung zwingend für Steuerbefreiung

Auf § 3 Nr. 44 EStG konnte sich der Historiker nicht berufen. Zwar gewährt diese Vorschrift Steuerfreiheit von Stipendien, die u.a. eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist allerdings, dass die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und der Geber diese nach seinen eigens erlassenen Richtlinien vergibt. Ferner darf der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet sein. Die Anwendung dieser Steuerbefreiung zu Gunsten des Historikers schied schon deshalb aus, weil die Stiftung nicht nur nicht ausreichende Vergaberichtlinien hatte, sondern gar keine.

Verpflichtung zu wissenschaftlicher Gegenleistung

Obleich es darauf nicht mehr ankam, äußerte sich das Gericht auch noch zu der Frage, ob der Historiker zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung verpflichtet war, was zusätzlich die Steuerbefreiung ausgeschlossen hätte. Bemerkenswerterweise stellte das Gericht insoweit allerdings fest, dass zwar eine konkrete und sehr eng gefasste Verpflichtung des Historikers vertraglich vereinbart war, dieser jedoch den Vertrag selbst aufgesetzt hatte und sich selbst so eng gebunden habe. Dies sei unschädlich; auf diese Weise hätten die beiden Vertragsparteien keine bestimmte wissenschaftliche Gegenleistung i.S.d. § 3 Nr. 44 EStG vereinbart.

Steuerfreiheit nur bei unmittelbarer Förderung der Wissenschaft

Auch § 3 Nr. 11 EStG kam dem Historiker nicht zu Hilfe. Nach § 3 Nr. 11 EStG sind Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung steuerfrei, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. Von der Befreiungsvorschrift konnte der Historiker deswegen nicht profitieren, da er die Zuwendungen nicht unmittelbar für die Förderung der Wissenschaft einsetzte, sondern zu seiner allgemeinen Lebenshaltung, so das FG Rheinland-Pfalz.

Keine öffentlich-rechtliche Stiftung...

Das Gericht beschäftigte sich außerdem mit der Frage, wann eine öffentlichen Stiftung i.S.d. § 3 Nr. 11 EStG vorliegt. Zunächst stellte das FG Rheinland-Pfalz fest, dass eine öffentliche Stiftung nicht dasselbe ist wie eine öffentlich-rechtliche Stiftung. Eine öffentliche Stiftung könne auch eine privatrechtliche Stiftung sein, die einen der Allgemeinheit dienenden Zweck verfolgt.

... und keine unselbstständige Stiftung

Allerdings, so das FG Rheinland-Pfalz, falle unter den Begriff der öffentlichen Stiftung nicht die unselbstständige Stiftung, da sie der staatlichen Stiftungsaufsicht nicht unterliege. Nur durch eine behördliche Kontrolle, die bei einer unselbstständigen Stiftung nicht gegeben sei, könne eine missbräuchliche Ausnutzung der Steuerfreiheit verhindert werden. Für die Zuwendungsempfänger einer unselbstständigen Stiftung kommt die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 11 EStG nach Auffassung des FG Rheinland-Pfalz daher von vornherein nicht in Betracht.

HINWEIS: Das Urteil des FG Rheinland-Pfalz zeigt deutlich, dass sich durch eine kluge Vertragsgestaltung Steuern vermeiden lassen. Kommt es der Stiftung nämlich nicht primär auf die Förderung eines bestimmten Projektes des Beschenkten an, sondern auf die Förderung seiner Person, und wird dies entsprechend vertraglich festgehalten, handelt es sich bei den Stipendienzahlungen nicht um Betriebseinnahmen. Das Urteil zeigt ferner, dass sich der Erlass von Vergaberichtlinien für Stipendien lohnen kann. Etwas merkwürdig mutet hingegen die Argumentation des Gerichts an, dass eine relevante Gegenleistung nicht vorliegen soll, wenn der Geförderte den Vertrag selbst aufsetzt und sich selbst zu einer bestimmten Leistung verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 3 Nr. 11 und Nr. 44 EStG schließen nämlich die Steuerbefreiung schon dann aus, wenn der Geförderte eine bestimmte wissenschaftliche Gegenleistung schuldet. Sie differenzieren gerade nicht danach, von wem der Impuls dazu ausging. Wenn sich die Auffassung des FG Rheinland-Pfalz durchsetzen sollte, würde das zu Missbrauch geradezu einladen: Stiftungen könnten die Förderung faktisch von der Erbringung bestimmter Gegenleistungen abhängig machen. Solange der Geförderte mitspielt und den Vertrag selbst aufsetzt, käme er trotzdem in den Genuss der Steuerbefreiung.



FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 09.12.2014, Az. 3 K 2197/11

Anspruch auf Rückabwicklung einer unselbstständigen Stiftung?

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen musste entscheiden, ob der Träger einer unselbstständigen Stiftung dem Stifter sein Geld zurückgewähren muss, weil der Stifter mit der Arbeit des Trägers unzufrieden war. Die Entscheidung belegt (einmal wieder), dass Stifter im Überschwang der Freude über die Errichtung „ihrer“ Stiftung nicht vergessen sollten, sich zunächst gründlich beraten zu lassen.

Häufig Streit wegen unselbstständiger Stiftungen

Auch zwischen Stiftern und den von ihnen errichteten rechtsfähigen Stiftungen kann es Rechtsstreitigkeiten geben (vgl. z.B. *NPR 2016, 71*). Vermutlich kommt es aber im Umfeld unselbstständiger Stiftungen weit häufiger zum Streit: Nicht nur der Treuhänder kann sich von einer unliebsam gewordenen unselbstständigen Stiftungen wieder lösen wollen (*NPR 2016, 30*). Auch der Stifter ist möglicherweise unzufrieden mit dem Treuhänder (vgl. z.B. *NPR 05/2012, S. 3*). Einen solchen Fall hatte nun auch das OVG Nordrhein-Westfalen zu entscheiden.

Errichtung einer unselbstständigen Stiftung zur Verbreitung der Demokratie-Idee

Der Stifter errichtete eine unselbstständige Stiftung mit einem Stiftungsvermögen von immerhin einer Million Euro in der Trägerschaft einer nordrhein-westfälischen Universität. Die Stiftung sollte Menschen, insbesondere im asiatischen und arabischen Raum, über die Demokratie aufklären und aufzeigen, dass die Demokratie die beste Gesellschaftsform ist. Kernpunkt der Zweckverwirklichung sollte nach Ansicht des Stifters die Homepage der Stiftung sein, auf der Inhalte über die Demokratie zusammengetragen werden sollten.

Streit zwischen Stifter und Stiftungsträger

Es kam jedoch relativ früh zum Streit zwischen dem Stifter und dem Träger der Stiftung. Der Träger sah sich seiner wissenschaftlichen Neutralität verpflichtet und wollte jeden Verdacht der Missionierung vermeiden. Dem Träger war daran gelegen, dass nur wissenschaftlich fundierte und richtige Inhalte auf der Homepage veröffentlicht wurden. Ferner wurden die universitären Lehrveranstaltungen um solche mit dem Schwerpunktthema „Demokratie“ ausgeweitet. Der Stifter hingegen war mit den Inhalten auf der Homepage nicht zufrieden und wollte die Idee der Demokratie „offensiver“ auf der Homepage bewerben. Die nach außen gerichtete Werbung für die Demokratie sollte nach seiner Vorstellung Schwerpunkt der Stiftungsarbeit sein.

Stifter kündigt Treuhandvertrag

Nachdem der Stifter und die Verantwortlichen des Stiftungsträgers trotz mehrmaliger Überarbeitung der Homepage und diverser Gespräche keine Einigung erzielen konnten, kündigte der Stifter den Treuhandvertrag und wollte sein Geld zurück. Dies wies der Träger zurück, da die Kompetenz über die Auflösung der Stiftung beim eingerichteten Kuratorium liege und darüber hinaus Gemeinnützigkeitsvorschriften einer Rückzahlung entgegenstünden. Davon unbeeindruckt klagte der Kläger vor dem Verwaltungsgericht (VG) Köln, nachdem er die Klage

zunächst vor dem unzuständigen Landgericht erhoben hatte.

Klage bleibt ohne Erfolg

Das VG Köln wies die Klage allerdings als unbegründet zurück. Auch mit der Berufung zum OVG Nordrhein-Westfalen scheiterte der Stifter. Das OVG legte sich dabei in seinem Urteil nicht fest, ob es sich bei der Übertragung des Stiftungsvermögens auf den Träger rechtlich um eine Schenkung, ein Treuhandverhältnis im Wege eines Auftrags oder um ein Geschäftsbesorgungsverhältnis handelte. Denn unabhängig von der Einordnung stand dem Stifter nach Auffassung des Gerichts jedenfalls kein Rückzahlungsanspruch zu. Das OVG vermochte nämlich keinen Verstoß gegen eine Auflage zu erkennen, da den in der Satzung niedergelegten Zwecken eine Fokussierung auf die Außenwerbung der Demokratie, wie sie sich der Stifter wünschte, nicht zu entnehmen waren. Außerdem betrachtete das Gericht durch ergänzende Auslegung der Satzung ein mögliches Widerrufsrecht als abbedungen. Einen wichtigen Grund für eine Kündigung erkannte das Gericht ebenfalls nicht. Die Berufung des Stifters konnte damit keinen Erfolg haben. Sein Geld war der Stifter endgültig los.

HINWEIS: Die Errichtung einer unselbstständigen Stiftung ist mit zahlreichen Fallstricken verbunden und sollte daher unbedingt Experten überlassen werden. Vorliegend hätte man die stärkere Fokussierung der Stiftungsarbeit auf die Außenwerbung der Demokratie durchaus in die Satzung aufnehmen können. Auch hätte man eine Widerrufsmöglichkeit vereinbaren können. Zwar hätte der Stifter sein Geld auch in diesem Fall nicht zurückbekommen, weil das Gemeinnützigkeitsrecht dem entgegensteht. Aber er hätte dadurch zumindest eine Übertragung des Stiftungsvermögens auf einen anderen Treuhänder erreichen können. Des langen und teuren Rechtsstreits – mit negativem Ausgang für den Stifter – hätte es dann nicht bedurft.



OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 31.05.2016, Az. 16 A 172/13

VEREINSRECHT

Blockwahl ohne Satzungsregelung i.d.R. unwirksam

Nach herrschender Meinung ist eine Blockwahl nur zulässig, wenn die Vereinssatzung diese Form der Wahl ausdrücklich zulässt. Fehlt eine Satzungsregelung, muss eine Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 27 Abs. 1 BGB grundsätzlich nacheinander stattfinden. Das OLG Bremen hat in einem Sonderfall allerdings entschieden, dass eine Blockwahl auch ohne Satzungsregelung wirksam sein kann.

Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen

Gemäß § 27 Abs. 1 BGB sind bei Vorstandswahlen die Vorstandsmitglieder einzeln zu wählen, um so den Vereinsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich für und gegen einzelne Kandidaten zu entscheiden. Der Gesetzgeber hat jedoch gestattet, dass eine Durchführung von Wahlen auch in einer anderen Form erfolgen kann, wenn die Abweichung von § 27 Abs. 1 BGB in der Vereinssatzung geregelt wird. So ist allgemein anerkannt, dass Blockwahlen bei entsprechender Satzungsregelung zulässig sind.

Satzungsregelung nicht immer erforderlich

Ohne eine ausdrückliche Satzungsregelung ist aber eine Satzungsdurchbrechung, also auch eine Blockwahl, nicht möglich. Diesen Grundsatz bestätigte nunmehr auch das OLG Bremen, machte jedoch eine Einschränkung.

Die Blockwahl ist nach Ansicht des Gerichts nämlich dann wirksam, wenn dem Verfahrensfehler keine Relevanz für die Ausübung der Mitwirkungsrechte der Mitglieder zukommt. Davon sei, so das OLG Bremen, dann auszugehen, wenn nicht mehr Kandidaten vorhanden seien, als

Vorstandsplätze zu vergeben sind, der Vorschlag der Kandidaten mit der damit verbundenen gemeinsamen Abstimmung über alle Kandidaten aus dem Kreis der Mitglieder kam und darüber in der Versammlung auch nicht streitig diskutiert wurde.

HINWEIS: Der Beschluss des OLG Bremens sollte nicht als allgemeingültige Regel verstanden werden. Der BGH hat nämlich bisher die Wirksamkeit von Satzungsdurchbrechungen nur auf Fälle von punktuellen Regelungen, in denen sich die Wirkung des Beschlusses in der betreffenden Maßnahme erschöpft, beschränkt. Satzungsdurchbrechungen, die einen von der Satzung abweichenden rechtlichen Zustand begründen, sind nach herrschender Meinung unzulässig, auch wenn eine Satzungsändernde Mehrheit diese beschließt. Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern kann aber von einer punktuellen Regelung kaum die Rede sein, da die Wahl der Vorstandsmitglieder auf mehrere Jahre erfolgt. Vielmehr begründet die Vorstandswahl einen abweichenden rechtlichen Zustand. Dem Beschluss des OLG Bremen ist daher mit großer Vorsicht zu begegnen. Vereine sollten ohne entsprechende Satzungsregelung sicherheitshalber auch weiterhin keine Blockwahlen durchführen.



OLG Bremen, Beschluss vom 12.10.2015, Az. 2 W 68/15

Vermietung von Sportanlagen: keine umsatzsteuerliche Organschaft

Ein Verein plante die Errichtung von Sportanlagen. Allerdings gliederte der Verein dieses Vorhaben zunächst in eine neu gegründete GmbH aus. Die GmbH errichtete die Anlagen und vermietete sie sodann an den Verein und die Gemeinde. Damit begann der Ärger: Das Finanzamt ging nämlich von einer Organschaft zwischen dem Verein und der GmbH aus. Die Folge waren erhebliche Steuerforderungen, gegen die sich die GmbH allerdings vor Gericht erfolgreich zur Wehr setzte.

Verein gliedert Bauvorhaben auf GmbH aus

Ein Sportverein gründete eine GmbH, deren Zweck der Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Sport- und Freizeitanlagen war. Alleiniger Gesellschafter der GmbH war der Sportverein. Noch vor der Gründung schloss die GmbH mit der Gemeinde Verträge ab, in welchen die finanzielle Beteiligung am Bau der Sportanlage und die spätere Nutzung der Anlage geregelt wurden. Nach Errichtung der Anlagen vermietete die GmbH die Sportanlagen an den Verein und an die Gemeinde.

Prüfer beanstanden Rechnungen und Steuererklärungen

In Folge einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung und Betriebsprüfung gelangten die Prüfer zu dem Ergebnis, dass zwischen dem Verein und der GmbH eine umsatzsteuerliche Organschaft bestehe. Dies hatte nicht unerhebliche Konsequenzen für die GmbH und den Verein: Die GmbH hatte nach Ansicht des Finanzamtes für ihre Leistungen gegenüber den Vertragspartnern fälschlicherweise Umsatzsteuer ausgewiesen und zu viel Vorsteuer im Zusammenhang mit dem Bau der Sportanlagen gezogen.

Voraussetzungen für Organschaft nicht erfüllt

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf verhalf der GmbH allerdings zu ihrem Recht, indem es feststellte, dass die Voraussetzungen für eine Organschaft nicht vorlagen. Eine Organschaft liegt nämlich nur dann vor, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist. Die GmbH war aber nach Auffassung des Gerichts nicht wirtschaftlich in den Verein eingegliedert, weil der Verein keine Leistungen an die GmbH erbrachte. Die zum Betrieb der GmbH erforderlichen Betriebsgrundlagen – die Grundstücke – waren der GmbH nämlich nicht vom Verein, sondern von der Gemeinde überlassen worden. Im Gegenteil erbrachte die GmbH in erheblichem Umfang Leistungen an den Verein, indem sie dem Verein die von ihr errichteten Sportanlagen entgeltlich zur Verfügung stellte.



FG Düsseldorf, Urteil vom 08.07.2016, Az. 1 K 1397/13 U

ARBEITSRECHT

Arbeitsverträge müssen bis zum 30.09.2016 angepasst werden

Im Rahmen einer Gesetzesänderung wird ab Oktober 2016 § 309 Nr. 13 BGB geändert. In vielen Fällen dürfen Verträge dann keine Schriftformklauseln mehr enthalten. Auf den ersten Blick handelt es sich dabei um eine marginale Gesetzesänderung. Die Auswirkungen insbesondere für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind aber erheblich. Es besteht dringender Handlungsbedarf: Arbeitgeber, auch NPOs, sollten ihre Arbeitsvertragsmuster zeitnah überarbeiten.

Anforderungen an Textform weniger streng

Durch die Neufassung des § 309 Nr. 13 BGB wird das bisher verwendete Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt. Die Schriftform stellt gegenüber der Textform das deutlich strengere Erfordernis dar, da die

Erklärung hierbei der eigenhändigen Unterschrift des Erklärenden bedarf. Für die Textform hingegen genügt jede lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden kann, etwa ein Schreiben auf Papier, eine E-Mail, eine SMS etc.

Ziel: Stärkung des Verbraucherschutzes

Die neue Regelung verbietet insoweit zukünftig diverse Klauseln in Arbeitsverträgen, durch die einseitige Anzeigen oder Erklärungen gegenüber dem Vertragspartner oder einem Dritten an eine strengere Form als die Textform gebunden werden. Die Schriftform darf dann nicht mehr verlangt werden. Der Gesetzgeber will damit den Verbraucherschutz stärken.

Nur noch in wenigen Fällen bleiben Schriftformklauseln zulässig, z.B. immer dann, wenn ein Vertrag individuell ausgehandelt wird (was bei Arbeitsverträgen praktisch nicht der Fall ist – die Rechtsprechung ist insoweit sehr streng) oder auch im Fall der nicht einseitigen Erklärungen. So muss eine Klausel, wonach Änderungen des Vertrages schriftlich zu erfolgen haben, nicht geändert werden.

Bedeutung für Neuverträge ab dem 01.10.2016

Bisherige Arbeitsverträge enthalten meist Bestimmungen, die Anzeige- oder Meldepflichten des Arbeitnehmers in Schriftform vorsehen. Daneben sehen die meisten Arbeitsverträge vor, dass der Arbeitnehmer seine Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis schriftlich geltend machen muss; tut er dies nicht, kann er seine Ansprüche nicht mehr durchsetzen (sog. Ausschluss-/Verfallsfristen).

Mit der Gesetzesänderung ist die Verwendung derartiger Bestimmung künftig unzulässig. Die genannten Klauseln dürfen in Verträgen, die ab dem 01.10.2016 geschlossen werden, nur noch „Textformerfordernis“ vorsehen. Sofern nach dem 01.10.2016 neue Verträge gleichwohl mit einem Schriftformerfordernis vereinbart werden, sind die Klauseln unwirksam. In Bezug auf die bisher in Verträgen vereinbarte übliche Ausschlussfrist von drei Monaten bedeutet das, dass der Arbeitnehmer seine Ansprüche noch viel länger geltend machen kann, im Zweifel bis zum Eintritt der Verjährung (drei Jahre). Mit anderen Worten: Der Arbeitgeber hat drei Jahre lang Rechtsunsicherheit und muss damit rechnen, dass der schon längst aus dem Unternehmen ausgeschiedene Arbeitnehmer noch Ansprüche gegen ihn geltend macht (z.B. Überstundenabgeltung, Lohnnachzahlungen, Aufwendungsersatzleistungen etc.).

Bedeutung für Altverträge

Das neue Recht gilt wohl auch für Verträge, die zwar (ggf. lange) vor dem 01.10.2016 geschlossen wurden, aber ab dem 01.10.2016 durch Änderungsvereinbarungen modifiziert werden. Man könnte zwar der Auffassung sein, dass das neue Recht nur Verträge meint, die insgesamt ab dem 01.10.2016 neu geschlossen werden. Sicher ist das aber nicht. Da das Gesetz für Altverträge keine ausdrückliche Regelung vorsieht, verbleibt für mehrere Jahre Rechtsunsicherheit, bis die Frage eines Tages durch die Rechtsprechung geklärt wird. Arbeitgebern ist daher sicherheitshalber zu raten, auch Änderungen alter Verträge zum Anlass zu nehmen, die Verträge vor der Unterschrift insgesamt auf den neuesten Stand zu bringen.

HINWEIS: Die Gesetzesänderung ist aus Arbeitgebersicht sicher keine gewünschte, aber dennoch eine gute Gelegenheit, im Einsatz befindliche Vertragsmuster auf ihre Aktualität hin zu überprüfen. Veraltete Klauseln entpuppen sich im Streitfall für Arbeitgeber nämlich gnadenlos als böse Überraschungen. Ab dem 01.10.2016 hält das Arbeitsrecht für Arbeitgeber dann noch mehr böse Überraschungen bereit. Wie üblich bleiben auch gemeinnützige Körperschaften von den Neuregelungen nicht verschont.

.....

Arbeitnehmerüberlassung: Hohe Risiken für Gemeinnützige

.....

Wer zu unbedarft Arbeitnehmer bei Dritten arbeiten lässt, kann in Teufels Küche kommen. So geschehen im Fall eines Vereins, der eine pädagogische Schulauslassistentin in einer öffentlichen Schule arbeiten ließ. Diese klagte erfolgreich gegen den Träger der Schule auf Feststellung, dass nicht (mehr) der Verein ihr Arbeitgeber sei, sondern der Träger der Schule.

Schulassistentin in Schulorganisation eingegliedert

Eine pädagogische Schulauslassistentin arbeitete als Angestellte eines Vereins in einer öffentlichen Schule. Zu ihren Aufgaben zählte die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache und mit ausgewiesener Lese-Rechtschreibschwäche. Die administrativen Angelegenheiten und das Direktionsrecht für die Schulauslassistentin übte der Verein formal aus. Allerdings sah der Kooperationsvertrag zwischen dem Verein und dem Träger der Schule vor, dass die Schulauslassistentin während der Erbringung ihrer Dienstleistungen in der Schule in die schulorganisatorischen Abläufe eingebunden war und im Rahmen der festgelegten Maßnahme und im Sinne des Hausrechts Einzelanweisungen der Schulleitung entgegennahm.

Leiharbeitsverhältnis?

Das LAG Bremen schloss aus der Gesamtschau der tatsächlichen Verhältnisse, dass der Verein das arbeitgeberseitige Direktionsrecht, also das Recht, die Arbeitsleistung nach Inhalt, Ort und Zeit nach billigem Ermessen näher zu bestimmen, auf den Träger der Schule übertragen hatte. Es handelte sich daher um ein Leiharbeitsverhältnis, was deswegen für die Beteiligten höchst problematisch war, weil der Verleiher eines Leiharbeitnehmers nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis bedarf. Der Verein verfügte zu diesem Zeitpunkt aber nicht über eine solche Erlaubnis.

Träger der Schule ist neuer Arbeitgeber!

Die Konsequenzen einer fehlenden Erlaubnis sind denkbar hart: §§ 9, 10 AÜG ordnen an, dass der Vertrag zwischen dem Leiharbeitnehmer und dem Verleiher (hier: dem Verein) unwirksam ist und in Folge dessen der Arbeitsvertrag als mit dem Entleiher (hier: dem Träger der Schule) zustande gekommen gilt. Der Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers ist ab dem Beschäftigungszeitpunkt – d.h. rückwirkend – also der Entleiher, der gerade keinen Arbeitsvertrag mit dem Arbeitnehmer schließen wollte.

Unachtsamkeit kann strafrechtliche Konsequenzen haben

Hinzu kommt, dass Verstöße gegen das AÜG Ordnungswidrigkeiten darstellen und sogar strafrechtliche Konsequenzen haben können. Die Praxis zeigt zudem, dass die zuständigen Behörden mit der Verhängung von Bußgeldern nicht zögern – übrigens auch nicht im Nonprofit-Sektor. Die Geschäftsleiter können aufgrund eines Ver-

stoßes auch als unzuverlässig eingestuft werden, was einer weiteren Berufsausübung entgegenstehen kann. Damit nicht genug: Der Verein könnte Probleme mit dem Träger der Schule bekommen. Denn nicht selten enthalten Kooperationsverträge Schadensersatz- und Strafklauseln, um den Entleiher zumindest finanziell zu schützen. Der Träger der Schule wiederum hat nun eine neue Mitarbeiterin, die er gar nicht wollte. Freuen kann sich nur die Schulassistentin: Sie hat nun einen sicheren Arbeitgeber, der sie nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst bezahlen muss.

HINWEIS: Beim Einsatz von Fremdarbeitnehmern ist stets große Vorsicht geboten und eine umfassende rechtliche Beratung im Vorfeld unabdingbar. Ein versierter Berater erkennt schnell die Probleme und kann häufig geeignete Gestaltungen aufzeigen, um sie zu vermeiden. Das Siegel „Gemeinnützigkeit“ hilft jedenfalls nicht. Das AÜG gilt für sämtliche Arbeitsverhältnisse. Ausnahmen für Vereine und gemeinnützige Organisationen sieht es nicht vor.



LAG Bremen, Urteil vom 12.07.2016, Az. 1 Sa 70/15



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 05/2016 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

WEITREICHENDE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG VON STIFTUNGSVORSTÄNDEN GEGENÜBER DER STIFTUNG QUAS STIFTUNGSSATZUNG?

- Michael Hippeli

Mit dem vorliegenden Beitrag sollen die Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung von Stiftungsvorständen gegenüber der Stiftung in der Stiftungssatzung untersucht werden. In diesem Kontext hat das OLG Nürnberg mit Beschluss vom 13. November 2015 u.a. entschieden, dass § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB der Satzungsbestimmung (eines Vereins), mit der die Haftung eines ehrenamtlich tätigen Organmitglieds (dem Verein gegenüber) auf vorsätzliches Handeln beschränkt wird, nicht entgegensteht. Dieser Beschluss verdient und verlangt eine Einordnung in die Möglichkeiten der satzungstechnischen Haftungsbeschränkung gegenüber der Stiftung auch und gerade in Bezug auf Stiftungsvorstände.

DIE HAFTUNG DER VEREINS- UND STIFTUNGSORGANE IN DER SCHWEIZ

- Adrian Plüss/Lara Pair

Die Umsetzung der „GAFI-Gesetzgebung“ hat in jüngster Zeit zu Veränderungen für Vereine und Stiftungen geführt. Der neugefasste Art. 52 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) brachte für Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen eine Verpflichtung, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen. Hand in Hand mit diesen Neuerungen wurden auch Änderungen der Geldwäschereigesetzgebung in Kraft gesetzt und die Vorstraftaten für Geldwäscherei gemäß Art. 305bis Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) erweitert. Eine Vortat kann nun auch ein qualifiziertes Steuerdelikt sein. Dies liegt vor, wenn bei der Steuerdeklaration gefälschte, verfälschte oder unwahre Dokumente verwendet worden sind und die hinterzogenen direkten Steuern mindestens CHF 300 000 pro Steuerperiode betragen. Diese Veränderungen geben Anlass, erneut einen Blick auf das Schweizerische Vereins- und Stiftungsrecht und einige seiner Ausprägungen zu werfen.

DIE UMSCHICHTUNGRÜCKLAGE BEI STEUERBEGÜNSTIGTEN STIFTUNGEN

- Ralf Klaßmann

Es ist für eine steuerbegünstigte Stiftung nicht einfach, die Beachtung der ihr auferlegten stiftungs- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen zu dokumentieren. Einerseits ist eine möglichst reale, mindestens nominale Erhaltung des Stiftungsvermögens geboten. Andererseits sollen mit möglichst allen verfügbaren Vermögensmitteln zeitnah die Satzungszwecke gefördert werden. Der vorliegende Praxisreport bietet eine Orientierung und dient dazu, diesen Spagat zu meistern.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

14.09.2016	Forum Zivilgesellschaft im Dialog 2016	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird in Wien im Zuge einer Paneldiskussion zu Risiken und Nebenwirkungen der Gemeinnützigkeit über aktuelle Problemfelder im deutschen Gemeinnützigkeitsrecht informieren. Veranstalter: IGO Die Stimme der Gemeinnützigen	Weitere Infos
15.09.2016	Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs	Im Seminar "Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs" in Berlin erläutert Ihnen Rechtsanwältin Anka Hakert neben den Gründen für eine Umwandlung auch die verschiedenen Möglichkeiten und die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung. Veranstalter: NWB-Akademie	Weitere Infos
15.09.2016	Infoabend für Steuerberater: Gestaltungsmöglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung	In unseren Räumen im Frankfurter Tower 185 findet ein Infoabend für Steuerberater statt. Unter dem Titel Gestaltungsmöglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung (bAV) wird Christian Bosse (gerichtlich zugelassener Rentenberater und Sachverständiger für bAV) allen Teilnehmern einen Überblick über die betriebliche Altersversorgung für Steuerberater geben. Veranstalter: Grohmann & Weinrauter	Weitere Infos
16.09.2016	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Hamburg umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob für die Beratung oder für die Führung gemeinnütziger Körperschaften: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen.	Weitere Infos
19.09. - 23.09.2016	Intensivkurs „Zertifizierter Stiftungsberater“	Die Friedrich-Schiller-Universität Jena bietet erneut den zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Rechtsanwalt Stefan Winheller wird den Teilnehmern die Grundzüge des Stiftungssteuerrechts vermitteln. Veranstalter: Abbe-Institut für Stiftungswesen	Weitere Infos
21.09.2016	Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Anka Hakert hält die Teilnehmer des Seminars „Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht“ in Frankfurt am Main über alle Neuerungen auf dem Laufenden. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand von Rechtsprechung, Gesetzgebung und Finanzverwaltung und verschafft das nötige Problembewusstsein für die tägliche Arbeit. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
23.09.2016	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird in Frankfurt am Main umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
26.09.- 30.09.2016	Intensivlehrgang Stiftungsmanagement	Neben weiteren namhaften Referenten wird Rechtsanwältin Anka Hakert im Rahmen des Intensivkurses in Leipzig über steuerliche Rahmenbedingungen des Stiftungsmanagements informieren. Dabei wird sie insbesondere zu Voraussetzungen von Steuerprivilegierungen, Spendenrecht und Sponsoring sowie Umsatzsteuerpflicht- und -befreiungen sprechen. Veranstalter: Juristenfakultät der Universität Leipzig	Weitere Infos

30.09.2016	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im Seminar „Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)“ in Berlin die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht sie im Besonderen auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
04.10.2016	HAV-Mittagsrunde: Gemeinnützigkeitsrecht	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird in Hamburg im Rahmen der HAV-Mittagsrunden als Referent das Thema "Die Grenzen politischer Betätigungen durch gemeinnützige Körperschaften" aufgreifen. Dabei wird er das Problem beleuchten, die aktuelle Rechtslage darstellen und Vorschläge präsentieren, wie eine vernünftige Abgrenzung zwischen zulässiger und unzulässiger politischer Betätigung gelingen kann. Veranstalter: Schweitzer Fachinformationen Boysen + Mauke oHG	Weitere Infos
06.10.2016	Webinar: Haftung im gemeinnützigen Verein	Im Webinar beleuchtet Rechtsanwalt Johannes Fein Haftungsfälle im Innenverhältnis des Vereins, also insbesondere die Haftung der Organe (Vorstand, Geschäftsführer, besondere Vertreter) gegenüber der gemeinnützigen Organisation, sowie Haftungsfälle im Außenverhältnis, also die Haftung gegenüber außenstehenden Dritten. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
13.10.2016	Seminar: Steuerrecht für Berufsverbände	Im Seminar in Darmstadt stellt Rechtsanwältin Anka Hakert steuerlich relevante Bereiche dar, wie z.B. die Behandlung unechter Mitgliederbeiträge, Gepräge Theorie bei umfangreicher wirtschaftlicher Betätigung und Kapitalertragsteuer. Neben steuerrechtlichen Aspekten werden auch grundlegende Informationen zu Fragen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen beleuchtet. Veranstalter: Steuerberaterverband Hessen e.V.	Weitere Infos
10.11.2016	Webinar: Gemeinnützige Organisationen im Fokus der Finanzaufsicht	Im Webinar stellt Rechtsanwalt Eike Weerda die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle vor. Er klärt zudem darüber auf, wie sich NPOs verhalten sollten, wenn unerwartet Post der Finanzaufsicht eintrifft. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
15.11.2016	1. Frankfurter Stiftungsforum	In den Räumen unserer Kanzlei wird das 1. Frankfurter Stiftungsforum stattfinden. Zu stiftungsrelevanten Themen wird es mehrere Kurzvorträge geben. Der Expertentipp kommt von Rechtsanwältin Anka Hakert . Sie wird die Teilnehmer über „Verbrauchsstiftungen“ informieren. Veranstalter: Grohmann & Weinrauter	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

22.09.2016	Frankfurter Stiftungstag	Die IFS lädt in Frankfurt zur Begegnung mit beispielgebender Stiftungsarbeit und mit Grundfragen des Stiftungswesens. Dieses Jahr steht dabei im Vordergrund, wie Stiftungen und ihre Partner gemeinsam den gesellschaftlichen Herausforderungen der Zukunft begegnen können.	Weitere Infos
23.09.2016	6. Nürnberger Stiftertag	Zum 6. Mal findet der Nürnberger Stiftungstag im Rathaus in Nürnberg statt. Den Teilnehmern werden ausgewählte Themen rund um das Motto "Mission.Stiften." vorgestellt.	Weitere Infos
28.09.2016	Jahrestreffen des Netzwerkes Stiftungen und Bildung	In Berlin trifft sich das Netzwerk Stiftungen und Bildung. Das ganztägige Treffen dient dem Wissenstransfer, dem bedarfsorientierten Fachaustausch und dem Kennenlernen aller Teilnehmer am Netzwerk untereinander.	Weitere Infos

29.09.2016	Fundraisingtag Berlin-Brandenburg	In Potsdam wird man sich über Fundraising auszutauschen und verschiedene Strategien kennenlernen. Eine Vielzahl gemeinnütziger Organisationen sieht sich mit der Kürzung bzw. Streichung kommunaler oder Fördermittel konfrontiert. Schnell stehen gute Projekte dann vor dem Aus. Doch soweit muss es nicht kommen, es gibt sinnvolle und nachhaltige Alternativen.	Weitere Infos
01.10.2016	Tag der Stiftungen	Der Aktionstag findet an verschiedenen Orten statt und ermöglicht es gemeinnützigen Stiftungen, ihre Kommunikation zu bündeln, um mehr Menschen über die gesellschaftliche Bedeutung von Stiftungen und das Stiften zu informieren.	Weitere Infos
14.10.2016	Regionalforum Bürgerstiftungen Nord	Die Stiftung Aktive Bürgerschaft bietet mit drei Regionalforen den Bürgerstiftungen die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch zu relevanten Themen ihrer Arbeit. Der Auftakt findet in Hamburg statt. Weitere Foren (West und Süd) werden in Münster (28.10.2016) und Schwäbisch-Hall (21.10.2016) veranstaltet.	Weitere Infos
17.10.- 18.10.2016	Forum Stiftungskommunikation	In Berlin findet das Forum Stiftungskommunikation statt. Hierbei handelt es sich um ein Vernetzungstreffen für Kommunikationsverantwortliche in Stiftungen. Professioneller Erfahrungsaustausch und gegenseitiges Kennenlernen stehen dabei im Mittelpunkt.	Weitere Infos
21.10.2016	2. Kongress kirchlicher Stiftungen	In Köln findet der zweite Kongress kirchlicher Stiftungen statt. Das Programm ist bunt und vielfältig, es reicht von der Erläuterung aktueller steuerlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen bis hin zum Austausch über spezielle Fundraisingideen für kirchliche Stiftungen.	Weitere Infos